

Der Minister für Kultur, der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat der DDR, der Minister für Nationale Verteidigung und der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei regeln in ihrem Verantwortungsbereich die Leitung und Planung der Filmproduktion.

(4) Amateurfilmstudios und -Zirkel, die bei staatlichen Organen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen tätig sind, bedürfen zur Filmherstellung im Rahmen ihrer volkskünstlerischen Tätigkeit keiner Lizenz. Amateurfilmstudios und -Zirkel, ausgenommen die der bewaffneten Organe, sind beim zuständigen Rat des Kreises bzw. Rat des Stadtbezirkes, Abteilung Kultur, zu registrieren. Die Inanspruchnahme von Honoraren für die Führihersteilung ist unzulässig. Die Erstattung entstandener Kosten bei der Herstellung von Filmen für gesellschaftliche Auftraggeber ist zulässig.

(5) Hersteller von Film- und Fernsehwerken sowie Film- und Fernsehjournalisten, deren Organisation oder Auftraggeber außerhalb der DDR ihren Sitz hat, bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Gebiet der DDR einer Genehmigung durch das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten.

§3

Lizenzen

(1) Anträge auf Erteilung einer Lizenz sind an das Ministerium für Kultur zu richten, das über ihre Erteilung entscheidet. Für die Erteilung von Lizenzen werden Gebühren erhoben.

(2) Zentralen staatlichen Organen, wirtschaftsleitenden Organen sowie zentralen Leitungen und Vorständen gesellschaftlicher Organisationen, bei denen Filmstudios bestehen, deren Tätigkeit planmäßig, der Erfüllung der Aufgaben der Einrichtung bzw. Organisation dient, wird zur Herstellung von Filmen eine Globallizenz erteilt.

(3) Lizenzen für einzelne Filmvorhaben oder für einen bestimmten Zeitraum können auch an Filmhersteller gemäß § 2 Abs. 2 erteilt werden.

(4) Die Lizenz kann mit Auflagen verbunden werden.

(5) Das Ministerium für Kultur gewährleistet eine zentrale Dokumentation aller Filme, die auf der Grundlage von Lizenzen gemäß den Absätzen 2 und 3 hergestellt werden.

§4

Umfang der Lizenz

(1) Die Lizenz berechtigt den Lizenzträger, das in der Lizenz festgelegte Filmvorhaben innerhalb der beantragten Produktionszeit zu realisieren bzw. während der festgelegten Frist Filme zu produzieren.

(2) Die Lizenz verpflichtet den Lizenzträger, Regie, Kameraführung und Filmschnitt selbständig zu erbringen. Diese Tätigkeiten dürfen nicht als Teilleistungen an Dritte vergeben werden. Aufträge für andere Leistungen im Zusammenhang mit der Filmherstellung, für die nach den Rechtsvorschriften eine Zulassung erforderlich ist, dürfen nur an zugelassene Auftragnehmer erteilt werden.

(3) Die Lizenz kann entzogen werden, wenn die bei der Erteilung maßgebenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder wenn außerhalb der Lizenz Filme oder Filmteile hergestellt oder Teilleistungen entgegen Abs. 2 an Dritte in Auftrag gegeben werden.

§5

Zulassungspflicht

(1) Filme gemäß § 1 dürfen öffentlich nur vorgeführt werden, wenn sie zugelassen sind. Der öffentlichen Vorführung sind Vorführungen in staatlichen Organen, wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie in anderen geschlossenen Ver-

anstaltungen gleichgestellt. Eine öffentliche Vorführung eines Films ist auch gegeben, wenn die Filmvorführung nur einen Teil einer anderen Veranstaltung darstellt. Ausgenommen sind interne Filmvorführungen des Verbandes der Film- und Fernseh-schaffenden der DDR.

(2) Die Zulassung von Filmen obliegt dem Ministerium für Kultur. Die Zulassung von Filmen, die vom Fernsehen gesendet oder in Veranstaltungen des Fernsehens gezeigt werden sollen, regelt der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat der DDR. Die Zulassung von Filmen im Bereich der bewaffneten Organe sowie zur Unterstützung der Arbeit auf dem Gebiet der Wehrerziehung und der öffentlichen Ordnung und Sicherheit regeln die für die bewaffneten Organe zuständigen Minister. Filme der DDR-Produktion, die nur im Bereich eines Bezirkes öffentlich vorgeführt werden sollen, werden durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Kultur, zugelassen.

(3) Der Minister für Kultur ist berechtigt, anderen zentralen staatlichen Organen die Zulassung von Filmen zu übertragen, wenn diese Filme in deren Verantwortungsbereich vorgeführt werden sollen. Die Zulassung von Filmen, die in der DDR zum Zwecke der Exportwerbung hergestellt wurden oder zur Importwerbung in der DDR aufgeführt werden sollen, obliegt dem Minister für Außenhandel.

(4) Filme von Amateurfilmstudios und -zirkeln gemäß § 2 Abs. 4, die in der DDR in Veranstaltungen der jeweiligen Trägerinstitution vorgeführt werden sollen, bedürfen keiner Zulassung.

(5) Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind von den zuständigen Ministern und dem Vorsitzenden des Staatlichen Komitees für Fernsehen beim Ministerrat der DDR zu regeln.

§5

Antrag auf Erteilung der Zulassung

(1) Die Zulassung von Filmen erfolgt auf Antrag. Über Zulassungsfträge wird nach dem gemäß § 5 Abs. 5 festzulegenden Verfahren entschieden. Über die Zulassung wird eine Zulassungskarte ausgestellt.

(2) Wird die Zulassung eines Films ganz oder teilweise abgelehnt, ist dem Antragsteller eine mit Gründen versehene Entscheidung zu erteilen.

(3) Für die Prüfung von Filmen und für die Ausstellung von Zulassungskarten werden, soweit gemäß §5 das Ministerium für Kultur zuständig ist, Gebühren erhoben.

§7

Umfang der Zulassung

(1) Die Zulassung eines Films kann zeitlich und örtlich sowie im Hinblick auf die Anzahl der herzustellenden Kopien und die Vorführungsstätten beschränkt werden. Die Zulassungsentscheidung umfaßt auch die Entscheidung über die Exportfreigabe.

(2) Mit der Zulassung eines Films für öffentliche Vorführungen im Lichtspielwesen ist vom Ministerium für Kultur festzulegen, ob und inwieweit der Film gemäß den Rechtsvorschriften vor Kindern und Jugendlichen vorgeführt werden darf.

(3) Werden nach der Zulassung des Films Umstände bekannt, die eine Ablehnung oder Beschränkung der Zulassung erfordern, kann sie widerrufen und die weitere Vorführung des Films untersagt werden. Zuständig ist das staatliche Organ, das die Zulassung erteilt hat.

§8

Genehmigungspflicht

(1) Zur Durchführung öffentlicher Filmveranstaltungen im Sinne von § 5 Abs. 1 bedarf der Rechtsträger der Filmvorführungsstätte einer Genehmigung.